

auftrag. Verweigert der Drittschuldner die Herausgabe, so ist hierauf auf dem Zivilrechtsweg zu klagen.

Nach der Herausgabe kann die Vollstreckungsbehörde die Sache wie eine ge- 3 pfändete Sache verwerten.

Ist eine unbewegliche Sache herauszugeben, also der Anspruch auf Verschaf- 4 fung des Eigentums an einem Grundstück, so ist anzurufen, dass das Grund- stück an einen Treuhänder herauszugeben ist. Der Treuhänder ist auf Antrag der Vollstreckungsbehörde vom zuständigen Amtsgericht zu bestellen.

Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung ist dem Vollstreckungsschuldner 5 und dem Drittschuldner mit dem Beschluss des Amtsgerichts zuzustellen. Mit der Zustellung erwirbt der Gläubiger ein Recht auf den Herausgabeanspruch zugunsten des Treuhänders. Der Drittschuldner muss dem Treuhänder gegenüber die Auflösung erklären. Verweigert er das, so ist der Anspruch zivilrecht- lich geltend zu machen.

Mit der Übertragung an den Treuhänder entsteht das Eigentum am Grundstück 6 zugunsten des Vollstreckungsschuldners und gleichzeitig kraft Gesetzes eine Sicherungshypothek zugunsten des Gläubigers.

## § 55 Pfändungsschutz

(1) Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 der Zivilpro- zessordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für die Vollstreckung nach diesem Gesetz. Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, Bußgeldes oder Ordnungsgeldes oder wegen einer Nutzungsentschädigung infolge Obdachlosigkeit betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Vollstreckungsschuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unter- haltpflichten bedarf.

(2) An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde.

### Erläuterungen

Im Gegensatz zum Vollstreckungsschutz nach § 24 ist der in der vorliegenden 1 Vorschrift gewährte Pfändungsschutz von Amts wegen zu beachten.

- 2 § 55 nennt zunächst die Schutzbereiche der §§ 850 bis 852 ZPO, die bei der Pfändung zu berücksichtigen sind. Ein vertraglicher Ausschluss der Schutzbereiche ist nicht möglich.
- 3 Der Verweis auf andere gesetzliche Bestimmungen zeigt, dass es eine Vielzahl weiterer Vorschriften gibt, welche beachtet werden müssen. Einige davon sollen hier beispielhaft genannt werden, die Aufzählung ist aber nicht abschließend:
  - § 811 ZPO bei unpfändbaren Sachen
  - § 54 SGB I bei der Pfändung von Sozialleistungen
  - § 89 InsO Verbot der Einzelzwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren
  - §§ 851c und 851d bei der Pfändung von Altersrenten und steuerlich geförderter Altersvorsorgevermögen
- 4 Durch Satz 2 wird der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit gewährt, den pfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens abweichend von § 850c ZPO zu bestimmen, wenn die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, eines Buß- oder Ordnungsgeldes oder wegen einer Nutzungsentschädigung infolge Obdachlosigkeit betrieben wird. Die Vorschrift ist insoweit dem § 850f Abs. 2 ZPO nachgebildet, nachdem bei der Vollstreckung wegen einer unerlaubten Handlung der Vollstreckungsschuldner bis zu seiner persönlichen Leistungsfähigkeit einzustehen hat.
- 5 Die Begründung zur Änderung des LVwVG vom 12. Juni 2007 führt aus, dass Bußgelder und Ordnungsgelder Parallelen zur vorsätzlichen unerlaubten Handlung aufweisen, die eine Gleichbehandlung rechtfertigen. Buß- und Ordnungsgelder haben sanktionellen Charakter. Dieser soll nicht durch Pfändungsschutzbereiche ausgehebelt werden.
- 6 Zwangsgelder dienen dem Zweck, Verwaltungsakte durchzusetzen, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung nach den §§ 61 ff. gefordert wird. Ziel ist dabei nicht die Beitreibung des Zwangsgeldes, sondern die Durchsetzung des Verwaltungsaktes. Bei Personen mit unpfändbarem Einkommen nach den allgemeinen Regeln des Pfändungsschutzes würde die Wirkung des Zwangsgeldes als Beugemittel entfallen. Aus diesem Grunde ist auch hierbei möglich, die Freigrenzen zu verändern, damit das Zwangsgeld seine Effektivität behält.
- 7 Auch bei der Nutzungsentschädigung für Unterbringungskosten bei Obdachlosigkeit ist eine Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen zulässig. Die allgemeinen Pfändungsfreigrenzen beinhalten Anteile für Wohnraumkosten. Da der Obdachlose sie tatsächlich nicht zu bestreiten hat, wäre es widersinnig, ihm diese bei der Ermittlung seines pfändungsfreien Einkommens zu belassen und auf die Unterbringungskosten zu verzichten.

In allen Fällen des Satzes 2 ist dem Vollstreckungsschuldner jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen benötigt. Hierbei hat die Vollstreckungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen seinen Bedarf zu ermitteln. Dabei können die Rechtssprechungsgrundsätze, welche bereits für § 850f Abs. 2 ZPO entwickelt wurden, herangezogen werden. Diese orientieren sich am sozialhilferechtlichen Bedarf nach den Vorschriften des SGB II oder SGB XII. 8

Abs. 2 regelt, dass anstelle des Vollstreckungsgerichts nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, im Verwaltungszwangsverfahren an dessen Stelle die Vollstreckungsbehörde tritt. 9

## **§ 56**

*(aufgehoben)*

## **§ 57 Mehrfache Pfändung**

(1) Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichtes gepfändet, so gelten die §§ 853 bis 856 der Zivilprozessordnung.

(2) In Ermangelung eines nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozessordnung zuständigen Amtsgerichtes ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichtes zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

## **Erläuterungen**

Wie die Anschlusspfändung bei beweglichen Sachen sind auch Forderungen dem Zugriff mehrerer Gläubiger unterworfen. Man spricht in diesen Fällen von der mehrfachen Pfändung. Nicht anwendbar ist diese Vorschrift, wenn eine Vollstreckungsbehörde für mehrere Gläubiger pfändet; dann hat die Vollstreckungsbehörde selbst die Verteilung vorzunehmen. 1

Die Vorschrift soll den Drittschuldner vor einer falschen Handlungsweise schützen. Wird eine Forderung von verschiedenen Gläubigern gepfändet und ist für den Drittschuldner nicht nachvollziehbar, an wen und in welcher Höhe er zu leisten hat, so kann er den Betrag beim Amtsgericht hinterlegen. Dies kommt u. a. dann in Betracht, wenn mehrere Pfändungen am gleichen Tag zugestellt werden oder wenn ein Gläubiger Vorzugsrechte geltend macht, z. B. bei Mietpfändungen nach dem Mietpfändungsgesetz. Der Drittschuldner ist da- 2

über hinaus zur Hinterlegung verpflichtet, wenn ein Gläubiger dies verlangt. Die Kosten der Hinterlegung kann er gemäß § 788 ZPO von dem zu hinterlegenden Betrag abziehen.

- 3 Das Amtsgericht erstellt einen Teilungsplan nach den Vorschriften des §§ 873 ff. ZPO. Ist das zuständige Gericht nicht nach den §§ 853 und 854 ZPO definierbar, so ist nach Abs. 2 das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung als Erstes an den Drittschuldner zugestellt wurde.

## § 58

### Vollstreckung in andere Vermögensrechte

- (1) Für die Vollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Vollstreckungsschuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.
- (3) Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.
- (4) Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Vollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere schriftliche Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Vollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.
- (5) Ist die Veräußerung des Rechts zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung schriftlich anordnen.
- (6) Für die Vollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gelten die Vorschriften über die Vollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht, entsprechend.
- (7) Die §§ 858, 859, 860 und 863 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Im Falle des § 858 Abs. 2 tritt an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckungsbehörde. Einwendungen und Widersprüche sind nach § 16 geltend zu machen.